

Der xxiiij. Artickel.

Von newtrockenem Ertz.

Vwelcher zeit in einer Zechen Ertz trocken wird / das sol man dem Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister vnuorzüglich ansagen / das der Bergkmeister so bald selbst besichtigen / oder durch die Geschworne sol besichtigen lassen / vnd vor der besichtigung sol man nichts vom Ertz nachschlahen / Man sol auch kein Ertz an des Bergmeisters oder Geschwornen beyweisen / oder der ienigen / denen er benehl gibt / nachschlahen / vnd das gute Ertz sol man inn verschlossenen Kùbeln an tagk ziehen.



Der xxiiij. Artickel.

Das man die Zechen / nicht verstürzten sol.



So man in einer Zechen / die tieffsten / stöllen / strecken / oder ander örter aufflassen / vorzimmern / oder verstürzten wil / sol es zuuorn dem Bergkmeister angezeigt werden / das zubesichtigen / wie dann der Bergkmeister alzeit vleissig thunen / oder zuthuen verfügen sol.

Vnd welche / ohne das / ichts aufflassen / vorzimmern oder verstürzten / oder auch sunst den Bergk inn stöllen / strecke / tieffste / oder andere örter (ob die gleich mit willen des Bergkmeisters auffgelassen weren) vorstecken oder stürzten / vnnnd dene nicht an tagk fürdern / sol der Bergkmeister gefenglich einziehen / vn nicht herauslassen / Sie verpürgen dann zuuor / denselben gewonnen Pergk / an tagk zufürdern.

§

Vnd